

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 55.3

"Block A – Emsdettener Landstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.3 „Block A – Emsdettener Landstraße“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.3 „Block A – Emsdettener Landstraße“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den bisherigen Einzelhandelsstandort bedarfsgerecht zu Wohnzwecken nachzunutzen. Im Rahmen der o.g. Ausschusssitzung wurde die Verwaltung darüber hinaus beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer / Investor Gespräche über eine eventuelle Mischnutzung des Grundstückes zu führen.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung oder im Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> unterrichten und sich bis zum **23.09.2022** zur Planung äußern. Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

48268 Greven, den 06.09.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister